

MERLATO GmbH

Spielerschutz & Prävention in Deutschland



Ihre Vorbereitung
auf **2017**

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Wissenswertes für Spielhallenbetreiber und Automatenaufsteller in Gastronomie-Betrieben	
Spielverordnung	4 – 5
Glücksspieländerungsstaatsvertrag	6 – 7
FAQ	8 – 9
Wissenswertes nur für Gastronomiebetriebe	10
Trainer	11
Die 16 Bundesländer	
Baden-Württemberg	12 – 14
Bayern	16 – 17
Berlin	18 – 19
Brandenburg	20 – 21
Bremen	22 – 23
Hamburg	24 – 25
Hessen	26 – 28
Mecklenburg-Vorpommern	30 – 31
Niedersachsen	32
Nordrhein-Westfalen	34 – 35
Rheinland-Pfalz	36 – 38
Saarland	40 – 41
Sachsen	42 – 43
Sachsen-Anhalt	44 – 45
Schleswig-Holstein	46 – 47
Thüringen	48 – 49
Fristen	50
Böhm & Hilbert – Unser Partner	51
Kontakt	52

Liebe Leserinnen und Leser,

dieses Booklet richtet sich an alle Spielhallenbetreiber und Automatenaufsteller in Deutschland. Hier sind relevanten Informationen zu den Themen Spielhalle und Geldspielautomaten in Gastronomie-Betrieben zusammengefasst – für Sie im praktischen Überblick. Sollte dieses Booklet eine Ihrer Fragen nicht beantworten oder wenn Sie weitere Informationen zu den Themen Spielhalle und Geldspielautomaten in Gastronomie-Betrieben benötigen, dann wenden Sie sich gern an uns.



Viel Spaß beim Lesen!
Ihr Merlato-Team

Unsere Unternehmensphilosophie

Für den Erfolg unseres Unternehmens sind wir stets darauf bedacht unseren Kunden einen erstklassigen Service, innovative Lösungen, kreative Entwicklungen und eine hervorragende Qualität zu bieten. Hierbei setzen wir auf das Engagement und die Qualität unserer Mitarbeiter. Unsere Verhaltensnormen und Werte bestimmen unseren Umgang miteinander. Das bedeutet Wertschöpfung mit Wertschätzung.

Grundsätzliches Ziel der Merlato GmbH ist es, jederzeit auf dem neusten Stand zu sein und unser Handeln in den Vordergrund unserer Kunden zu stellen. Dabei legen wir Wert darauf, uns in jeder Beziehung fair, partnerschaftlich und sozialverantwortlich zu verhalten. Für unsere Kunden wollen wir die Besten sein und unser bestes geben.

Wir leben gemeinsam durch unser Denken und Handeln unser Unternehmensleitbild. Unsere Leidenschaft und unsere Begeisterung sind unser Motivator, zielgerichtete und effektive Lösungen für unsere Kunden zu erarbeiten.

Wir überzeugen mit System

Die Merlato GmbH hat seit 2013 ein nach ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem. Damit unterstreichen wir unsere Qualitätsorientierung in unserem Denken und Handeln sowie in jedem unserer Prozesse und Arbeitsabläufe. Damit Sie als Kunde unseren Dienstleistungen voll und ganz vertrauen können, arbeiten wir hier mit unserem Zertifizierungspartner DEKRA zusammen.

Unsere Partner



5. SPIELVERORDNUNG (SpielV)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Teilnahme am Spiel (§ 8 Abs. 1)

- Der Aufsteller eines Spielgerätes darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, dass in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen.

Finanzielle Vergünstigungen

(§ 9 Abs. 1+2)

- Der Aufsteller eines Spielgerätes darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insb. keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren.

Gesetzliches Grundlagenwissen (§ 10c 6./7. SpielV)

- Der Aufsteller eines Spielgerätes muss vertraut sein mit der Gewerbeordnung, der Spielverordnung, dem Spielhallenrecht der Länder und dem Jugendschutzrecht.

Informationsmaterialien für Spielgäste

- Der Aufsteller von Geldspielgeräten ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich sind (§ 6 Abs. 1).
- Der Aufsteller eines Spielgerätes hat sicherzustellen, dass in einer Spielhalle Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar ausliegt (§ 6 Abs. 4, 6./7. SpielV).

- Der Aufsteller von Spielgeräten neuer Bauartzulassung ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jedem Spieler vor Aufnahme des Spielbetriebs an einem solchen Gerät und nach Prüfung seiner Spielberechtigung ein gerätegebundenes, personenungebundenes Identifikationsmittel ausgehändigt wird. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Spieler nicht mehr als ein Identifikationsmittel ausgehändigt wird, dass der Verlust wiederverwendbarer Identifikationsmittel vermieden wird und dass der Spieler ein wiederverwendbares Identifikationsmittel nach Beendigung des Spielbetriebs unverzüglich zurückgibt (§ 6 Abs. 5, 6./7. SpielV) (Diese Regelung tritt am 10.02.2016 in Kraft).

Unterrichtungsverfahren

- Einem Unterrichtsverfahren haben sich zu unterziehen, Personen, die gem. § 33c GewO Geldspielautomaten aufstellen (§ 10a, 6. und 7. SpielV).
- Zweck der Unterrichtung ist es, die Aufsteller von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung in einem Umfang vertraut zu machen, der ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben ermöglicht (§ 10a, 6. und 7. SpielV).
- Die Unterrichtung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer (IHK) (§ 10b, 6./7. SpielV).

- Die Unterrichtung erfolgt mündlich (§ 10b, 6./7. SpielV).
- Die Unterrichtung umfasst mind. 6 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten, mehrere Personen können gleichzeitig teilnehmen (§ 10b, 6./7. SpielV).
- Die IHK stellt eine Bescheinigung aus, wenn die zu unterrichtende Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat (§ 10b, 6./7. SpielV).
- Die Unterrichtung über Spieler- und Jugendschutz umfasst insb. die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete: Gewerbeordnung, Spielverordnung, Spielhallenrecht der Länder, Jugendschutzrecht (§ 10c, 6./7. SpielV).

Aufstellung von Geldspielgeräten (§ 20 Abs. 2, 6./7. SpielV)

- Geldspielgeräte, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vor dem 11.11.2014 zugelassen worden ist, dürfen entsprechend dem Inhalt des Zulassungsbelegs bis zum 10.11.2018 weiter betrieben werden.

Anzahl und Anordnung von Geld- und Warenspielgeräten in Spielhallen (§ 3 Abs. 2)

- Ein Geld- oder Warenspielgerät je 12 qm Grundfläche.
- Insgesamt max. 12 Geräte.
- Aufstellung der Geräte einzeln oder in Gruppen von max. 2 Geräten.
- Mind. 1 Meter Abstand zwischen den Geräten.

- Trennung der Geräte durch eine Sichtblende (Tiefe mind. 0,80 Meter; Höhe mind. Geräteoberkante).

Gewinn-, Verlust- und Einsatzgrenzen

5. Verordnung zur Änderung der SpielV (für Geldspielgeräte der Bauartzulassung vor dem 11.11.2014) (§ 13 Abs. 1 Nr. 1–6)

- Max. 25 Euro im Geldspeicher
- Dauer eines Spiels: mind. 5 Sekunden
- Max. Gewinn pro Spiel: 2 Euro
- Max. Einsatz pro Spiel: 0,20 Euro
- Max. Verlust pro Stunde: 80 Euro
- Max. Gewinn pro Stunde: 500 Euro
- Mind. 5 Minuten Pause nach 1 Stunde Spiel

6. und 7. Verordnung zur Änderung der SpielV (für Geldspielgeräte der Bauartzulassung nach dem 11.11.2014) (§ 13 Nr. 2–7)

- Max. 10 Euro im Geldspeicher
- Dauer eines Spiels: mind. 5 Sekunden
- Max. Gewinn pro Spiel: 2 Euro
- Max. Einsatz pro Spiel: 0,20 Euro
- Max. Verlust pro Stunde: 60 Euro
- Max. Gewinn pro Stunde: 400 Euro
- Jackpots und andere Sonderzahlungen sind ausgeschlossen
- Mind. 5 Minuten Pause nach 1 Stunde Spiel

ERSTER GLÜCKSSPIELÄNDERUNGS- STAATSVERTRAG (GlüÄndStV)

Alle Termine für
Präventionsschulungen
unter merlato.de

Ziele des Staatsvertrags (§ 1)

- Das Entstehen von Glücksspielsucht und Weitsucht verhindern.
- Die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung schaffen.
- Der Ausbreitung von unerlaubtem Glücksspiel entgegenwirken.
- Spieler- und Jugendschutz gewährleisten.

Teilnahme Minderjähriger am öffentlichen Glücksspiel (§ 4 Abs. 3)

- Die Teilnahme von Minderjährigen am öffentlichen Glücksspiel ist unzulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.
- Testkäufe oder Testspiele mit minderjährigen Personen dürfen durch die Glücksspielaufsichtsbehörden in Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht durchgeführt werden.

Sozialkonzepte (§ 6 GlüÄndStV)

- Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, Sozialkonzepte zu entwickeln, um die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen.

Dokumentationspflichten

(§ 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV)

- Die Veranstalter von öffentlichen Glücksspielen erben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle 2 Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden.

Schulungen (§ 6 GlüÄndStV)

- Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, ihr Personal zu schulen, um den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorzubeugen und diese beheben.

Werberichtlinien (§ 5 GlüÄndStV)

- Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.
- Verboten ist Werbung, die unzutreffende Aussagen über Gewinnchancen, Art und Höhe der Gewinne enthält.
- Werbung im Fernsehen, Internet oder über Telekommunikationsanlagen ist verboten.
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen.
- Durch eine besonders auffällige äußere Gestaltung der Spielhalle darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

Aufklärung (§ 7 Abs. 1)

- Die Veranstalter und Vermittler von

öffentlichen Glücksspielen haben den Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen, über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung/ Therapie aufzuklären.

Erlaubnisse (§ 24)

- Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach diesem Staatsvertrag.
- Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle den Zielen dieses Staatsvertrags (§ 1) zuwiderlaufen.
- Die Erlaubnis ist zu befristen.
- Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

Beschränkung von Spielhallen (§ 25)

- Zwischen Spielhallen ist ein Mindestabstand einzuhalten.
- Verbot von Mehrfachkonzessionen.
- Die Länder können die Anzahl der in einer Gemeinde zu erteilenden Erlaubnisse begrenzen.
- Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

Anforderungen an die Ausgestaltung und den Betrieb von Spielhallen (§ 26)

- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen

Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden.

- Die Länder setzen für Spielhallen zur Sicherstellung der Ziele dieses Staatsvertrags (§ 1) Sperrzeiten (mind. 3 Stunden) fest.

Übergangsregelungen (§ 29)

- Spielhallen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GlüÄndStV bestehen und für die bis zum 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung (GewO) erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags endet, gelten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags als mit §§ 24 und 25 vereinbar.
- Die für die Erteilung einer Erlaubnis zuständigen Behörden können nach Ablauf des oben genannten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen (Mindestabstand, baulicher Verbund von Spielhallen, Anzahl der Spielhallen in einer Gemeinde) für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i GewO sowie die Ziele des GlüÄndStV zu berücksichtigen.
- Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen der Länder.

Was ist ein Sozialkonzept?

Ein Sozialkonzept ist ein Konzept zur Umsetzung von Spieler- und Jugendschutz in gewerblichen Spielhallen und Gastronomiebetrieben, in denen Geldspielautomaten aufgestellt sind. Der Betreiber einer Spielhalle bzw. der Automatenaufsteller muss darlegen, mit welchen Maßnahmen unter welchen Umständen der Entstehung von Spielsucht vorgebeugt und die Gäste zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden sollen.

Wann brauche ich ein Sozialkonzept?

Für jede Spielhalle und jeden Gastronomiebetrieb, in dem Geldspielautomaten aufgestellt sind, ist die Erstellung eines Sozialkonzepts erforderlich. Sozialkonzepte müssen aktualisiert, fortgeschrieben und weiterentwickelt werden.

Was muss ein Sozialkonzept enthalten?

- Benennung der Beauftragten für die Entwicklung von Sozialkonzepten.
- Spielerschutzmaßnahmen und deren Umsetzung.
- Personalschulung (Präventionsschulung).
- Informationsmaterialien und –angebote zu Jugend- und Spielerschutz.
- Spielrelevante Informationsmaterialien.
- Vorgaben für die Dokumentation der Spieler- und Jugendschutzmaßnahmen.
- Je nach Bundesland können weitere Anforderungen an den Inhalt des Sozialkonzepts gestellt werden.

An wen richtet sich ein Sozialkonzept?

Das Sozialkonzept richtet sich an die Mitarbeiter in einer Spielhalle oder einem Gastronomiebetrieb, in dem Geldspielautomaten aufgestellt sind. Mit Hilfe des Sozialkonzepts werden den Mitarbeitern konkrete Handlungsanweisungen beim Umgang mit problematischen oder pathologischen (krankhaften) Spielern an die Hand gegeben.

Wo bekomme ich ein Sozialkonzept her?

Die Merlato GmbH erstellt einreichungsfähige Sozialkonzepte für alle Bundesländer auf Grundlage der aktuellen rechtlichen Regelungen und suchtwissenschaftlichen Erkenntnisse.

> merlato.de/sozialkonzept

Was ist ein Dokumentationsbericht und wann muss ich diesen einreichen?

In einem Dokumentationsbericht werden die durchgeführten Maßnahmen des Spieler- und Jugendschutzes in einer Spielhalle oder einem Gastronomiebetrieb, in dem Geldspielautomaten aufgestellt sind, dokumentiert. Zu diesen Maßnahmen gehören beispielsweise die Präventionsschulungen, an denen die Mitarbeiter teilnehmen, die ausgegebenen Spielsuchtflyer, die Personen, die wegen ihres auffälligen Spielverhaltens angesprochen wurden und die Personen, denen der Eintritt in die Spielhalle versagt wurde. Je nach Bundes-

land variieren die Fristen für die Einreichung eines Dokumentationsberichts. Die Merlato GmbH erstellt einreichungsfähige Dokumentationsberichte für alle Bundesländer. (Siehe auch Seite 50)

Was sind Präventionsschulungen und wer muss daran teilnehmen?

In Präventionsschulungen werden den Teilnehmern die gesetzlichen Regelungen des Automatenspiels in Deutschland sowie die wissenschaftlichen Grundlagen von Spielsucht vermittelt. Zur Teilnahme verpflichtet sind die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiter einer Spielhalle. Je nach Bundesland sind auch die Betreiber oder Inhaber einer Spielhalle und weitere Mitarbeiter zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet. **Achtung!** Nicht jeder Anbieter darf überall Präventionsschulungen durchführen. Die Merlato GmbH ist deutschlandweit als Anbieter für Präventionsschulungen zugelassen.

Was ist der IHK Sachkundenachweis und wer benötigt ihn?

Jeder, der eine Erlaubnis nach § 33c GewO zur Aufstellung von Spielautomaten beantragt oder mit der Aufstellung von Spielautomaten beschäftigt ist, benötigt einen entsprechenden Sachkundenachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK). Im Rahmen der IHK-Unterrichtung werden den Teilnehmern die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse über

den Spieler- und Jugendschutz vermittelt (www.ihk.de).

Was benötige ich für die Beantragung der Aufstellerlaubnis nach § 33c GewO?

Die Aufstellerlaubnis nach § 33c GewO ist schriftlich zu beantragen. Zum Antrag gehören, je nach Gemeinde, in der der Antrag gestellt wird:

- Führungszeugnis,
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister,
- Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen,
- Handelsregisterauszug,
- IHK-Sachkundenachweis,
- Sozialkonzept.

Was benötige ich für die Beantragung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis?

Die glücksspielrechtliche Erlaubnis ersetzt (grob gesagt) die bislang geltende Erlaubnis nach § 33i GewO zum Betrieb einer Spielhalle. Je nach Bundesland sind unterschiedliche Voraussetzungen für die Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zu erfüllen.

Wo bekomme ich ein Spielerschutzpaket her?

Die Merlato GmbH vertreibt alle Materialien eines Spielerschutzpaketes (Spielsuchtflyer, Aushänge zum Jugend- und Spielerschutz etc.).

Aufstellung von Geld- und Warenspielgeräte

- In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, dürfen höchstens 3 Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden (§ 3 Abs. 2 SpielV).
- Reduzierung auf 2 Geld- oder Warenspielgeräte in Schank- oder Speisewirtschaften, in denen alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ab 10.11.2019 (§ 3 Abs. 1 SpielV).
- Der Gewerbetreibende hat ab dem 10.11.2015 bei den aufgestellten Geräten durch ständige Aufsicht und durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an den Geräten die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen (§ 3 Abs. 1 SpielV).

Sozialkonzepte

- Die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen; zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln (§ 6 GlüÄndStV).
- In den Sozialkonzepten ist dazulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial-schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen (§ 6 GlüÄndStV).

Dokumentationspflichten

- Die Veranstalter von öffentlichem Glücksspiel erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle 2 Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden (Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV).

Präventionsschulungen

- Die Veranstalter öffentlichen Glücksspielschulen das für die Veranstaltung, Durchführung, gewerbliche Vermittlung öffentlichen Glücksspiels eingesetzte Personal in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens (Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV).

Bundeslandspezifische Regelungen Rheinland-Pfalz

- Der Inhaber der Gaststätte muss sicherstellen, dass Minderjährige von der Teilnahme am Automatenenspiel ausgeschlossen sind (§ 12 LGlüG).
- Der Inhaber der Gaststätte muss ein Sozialkonzept entwickeln (§ 6 GlüÄndStV).
- Der Inhaber der Gaststätte muss sein Personal schulen lassen; Mindestdauer der Schulung: 4 Stunden; E-Learning ist möglich (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 LGlüG).
- Während der Sperrzeiten in Spielhallen dürfen die Geldspielgeräte in Gaststätten ebenfalls nicht betrieben werden (neues Landesglücksspielgesetz).

Die Merlato GmbH verfügt über einen großen Pool an qualifizierten Fachkräften, die aufgrund ihrer akademischen Ausbildung, praktischen Erfahrung und Fachkompetenz dazu berechtigt sind, Präventionsschulungen gemäß GlüÄndStV durchzuführen. Die Trainer der Merlato GmbH verfügen über abgeschlossene Studiengänge der Psychologie, Pädagogik, Erziehungswissenschaft und Suchttherapie sowie über langjährige Schulungserfahrung.



CHRISTIAN HÜTT

Trainer für die Merlato GmbH seit 2014

„Ein verantwortungsvoller und umfassender Spielerschutz basiert auf der fachkundigen Schulung der Mitarbeiter – das bietet die Merlato GmbH.“



NICOLE FALK

Trainerin für die Merlato GmbH seit 2014

„Weil Spielsuchtprävention mehr ist, als ein Sozialkonzept im Schrank – in den Präventionsschulungen der Merlato GmbH wird Verantwortung gelebt.“



BADEN-WÜRTTEMBERG

Landesglücksspielgesetz (LGlüG) Baden-Württemberg

Inkrafttreten: 20.11.2012

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach dem LGlüG Baden-Württemberg, die die Erlaubnis nach § 33i der Gewerbeordnung ersetzt und die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüÄndStV mit umfasst (§ 41 Abs. 1).
- Befristung der Erlaubnis auf max. 15 Jahre (§ 41 Abs. 1).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 500 Meter Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür (§ 42 Abs. 1).
- Mindestabstand zu einer bestehenden Einrichtung zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen: 500 Metern Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür (§ 42 Abs. 3).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insb. in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (§ 42 Abs. 2).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Eine Spielhalle muss äußerlich so gestaltet sein, dass von ihr kein Anreiz für die dort angebotenen Spiele ausgeht, keine Verharmlosung der angebotenen

Spiele stattfindet und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird (§ 44 Abs. 1).

- Die Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige, von Spielsucht Gefährdete oder ähnliche Personengruppen richten (§ 44 Abs. 2).
- Uhren sind in einer Spielhalle so anzubringen, dass sie von jedem Spielplatz aus eingesehen werden können (§ 44 Abs. 3).
- Es ist für ausreichend Einfall von Tageslicht zu sorgen (§ 44 Abs. 3).
- Der Einblick in die Spielhalle muss möglich sein (wenn dies aufgrund der räumlichen Lage der Spielhalle nicht von vornherein ausgeschlossen ist) (§ 44 Abs. 3).

Sperrzeiten

- Beginn: 00:00 Uhr
- Ende: 06:00 Uhr (§ 46 Abs. 1)
- Bei besonderen örtlichen Verhältnissen oder bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses kann der Beginn der Sperrzeit vorverlegt oder das Ende hinausgeschoben werden (§ 46 Abs. 1).
- An folgenden Tagen sind Spielhallen geschlossen zu halten: Karfreitag, Allerheiligen, Allgemeiner Buß- und Betttag, Totensonntag, Volkstrauertag, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag (§ 29 Abs. 3).

Spielersperrung

- Der Staatsgerichtshof entschied, dass der geplante Anschluss an eine übergreifende Sperrdatenbank sowie die

derzeit geforderten Spielersperrungen verfassungswidrig sind.

- Aufgrund der verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Spielersperrungen, kann eine Überprüfung der Gäste auf eine mögliche Spielersperrung nicht verlangt werden.
- Aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage kann eine Spielersperrung nur auf freiwilliger Basis des Spielhallenbetreibers ausgesprochen werden.
- Spielhallenbetreiber können alternativ gegenüber Spielgästen, die sich sperren lassen wollen, ein Hausverbot aussprechen.
- Das Land Baden-Württemberg hat sich zu diesem Sachverhalt bisher nicht geäußert, es ist aber davon auszugehen, dass kurzfristig Hinweise an die Spielhallenbetreiber und die Ordnungsbehörden veröffentlicht werden.

Sozialkonzepte

- Das Sozialkonzept muss nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung entwickelt und laufend aktualisiert werden (§ 7 Abs. 1).
- Es muss dargelegt werden, welche Maßnahmen zur Verhinderung problematischen und pathologischen Glücksspiels ergriffen werden (§ 7 Abs. 1).
- Es ist darzulegen, wie betroffene Spieler in das Hilfesystem vermittelt werden (§ 7 Abs. 1).
- Namentliche Nennung des Verfassers (nebst fachlicher Qualifikationen) und der für die Umsetzung des Sozialkonzepts verantwortlichen Person (§ 7 Abs. 1).

- Die fachliche Prüfung der Sozialkonzepte für Spielhallen erfolgt durch das Regierungspräsidium Karlsruhe; oberste Aufsichtsbehörde ist das Finanz- und Wirtschaftsministerium (§ 47 Abs. 5).

Dokumentationspflichten

- Der Erlaubnisinhaber berichtet vor Ablauf der ersten 3 Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts einschließlich der Sperrmaßnahmen und erbringt Nachweise zu den geschulten Personen (§ 7 Abs. 3).

Schulungen

- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die in Kontakt zu den Spieler tätigen Personen sowie deren Vorgesetzte unmittelbar durch eine in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätige Einrichtung schulen zu lassen (§ 7 Abs. 2).
- Schulungsdauer: mind. 8 Stunden (§ 7 Abs. 2).
- Inhalt der Schulung (§ 7 Abs. 2).
 - Rechtliche Grundlagen zu Jugend- und Spielerschutz,
 - Suchtmedizinische Grundlagen zum Erkennen von Ursachen und zu Verlauf und Folgen problematischen und pathologischen Glücksspiels,
 - Wissen zu den Hilfeangeboten für Betroffene und Angehörige in Baden-Württemberg,
 - Trainieren von Handlungskompetenzen zur Früherkennung, Ansprache und Weitervermittlung in das Hilfesystem.



- Wiederholung der Schulung spätestens nach 3 Jahren (§ 7 Abs. 2).

Übergangsregelungen

- Für den Betrieb einer bestehenden Spielhalle, für die bis zum 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt wurde, ist nach dem 30.06.2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach § 41 erforderlich. Der Erlaubnisantrag ist bis zum 28.02.2016 zu stellen (§ 51 Abs. 4).
- Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die zuständige Erlaubnisbehörde Spielhallen, für die bis zum 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt wurde, befristet für einen angemessenen Zeitraum auf Antrag von der Einhaltung folgender Anforderungen befreien: Mindestabstand zu anderen Spielhallen, Verbot von Mehrfachkonzessionen.
 - Dabei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i GewO sowie der Schutzzweck dieses Gesetzes zu berücksichtigen;
 - Der Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle darf dabei 250 Meter Luffilinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür, nicht unterschreiten;
 - Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unbilligen Härte sind insb. dann gegeben, wenn eine Anpassung des Betriebs an die gesetzlichen Anforderungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist und In-

vestitionen, die im Vertrauen auf den Bestand der nach Maßgabe des bisher geltenden Rechts erteilten Erlaubnis getätigt wurden, nicht abgeschrieben werden konnten (§ 51 Abs. 5).

Sonstiges

- Wissenschaftlich anerkannte Selbsttests zum Erkennen problematischen und pathologischen Glücksspiels sowie Anträge auf Selbstsperrung sind gut sichtbar vorzuhalten (§ 7 Abs. 4).
- Das Aufstellen, die Bereithaltung oder der Betrieb von technischen Geräten zur Bargeldabhebung ist nicht gestattet (§ 43 Abs. 3).

SOZIALKONZEPTE

individuell angepasst an Ihren Standort

SCHULUNGEN

breites Angebot für Unternehmer, Führungs- und Servicekräfte

SACHKUNDENNACHWEISE

von Merlato als zertifizierte Schulungseinrichtung

Jetzt anrufen!
02823 92823-14
oder online unter merlato.de





BAYERN

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV)

Inkrafttreten des Gesetzes: 01.07.2012

Erlaubnis

- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüÄndStV; darüber hinaus sind Vorgaben gemäß dieses Gesetzes zu beachten (Art. 9 Abs. 1).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 250 Meter Luftlinie (Art. 9 Abs. 3).
- Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem festgesetzten Mindestabstand zulassen (Art. 9 Abs. 3).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insb. in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist. (Art. 9 Abs. 2)

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Die Werbesbeschränkungen gemäß § 5 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Sperrzeiten

- Beginn: 03:00 Uhr
- Ende: 06:00 Uhr (Art 11 Abs. 2)
- Die Gemeinden können die Sperrzeit

bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Verordnung verlängern (Art 11 Abs. 2).

Spielersperrung

Nicht vorgeschrieben.

Sozialkonzepte

- Die Anforderungen an Sozialkonzepte entsprechen den Anforderungen aus § 6 GlüÄndStV (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2d).

Dokumentationspflichten

- Alle 2 Jahre sind die Maßnahmen aus dem Sozialkonzept zu dokumentieren (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2d).
- Der Ablauf des 2-Jahres-Zeitraums richtet sich hierbei nach dem Datum der Erteilung der Spielhallenerlaubnis, so dass für jede Spielhalle ein eigener Stichtag gilt.
- Beachte: Einen einheitlichen Stichtag gibt es jedoch für Spielhallen, die unter die 5-jährige Übergangsfrist nach § 29 Abs. 4 Satz 2 AGGlüStV fallen (deren gewerberechtliche Erlaubnis vor dem 28.10.2011 erteilt worden war): Für diese war der Stichtag der 01.06.2015. Dokumentiert werden muss daher zum 31.05.2015 und ab dann alle 2 Jahre (Bayerisches Innenministerium).

Schulungen

- Das eingesetzte Personal ist zu schulen in Früherkennung von problematischem und pathologischem Spielver-

halten (gemäß § 6 GlüÄndStV).

- Der Spielhallenbetreiber, der Leiter der Spielhalle, der Spielerschutzbeauftragte, das hauptberufliche Vollzeitpersonal sind innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt zu schulen.
- Mindestdauer der Schulungen: 8 x 45 Minuten.
- Maximale Teilnehmerzahl: 12.
- Weitere Mitarbeiter können intern geschult werden.
- Nachschulungen: alle 2 Jahre.
- Abschlussstest.

Übergangsregelungen

- Die Übergangsfristen gemäß § 29 Abs. 4 GlüÄndStV sind zu beachten (Art 11 Abs. 1).
- Eine Befreiung im Sinne des § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüÄndStV (Erlaubnis, Beschränkung von Spielhallen) darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insb. einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreiten und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird (Art. 12).

Alle Termine für Präventionsschulungen unter merlato.de



Wussten Sie schon?

Die Merlato GmbH ist deutschlandweit als Anbieter für **Präventionsschulungen** und **Sachkundenachweise** anerkannt.





BERLIN

Spielhallengesetz Berlin (SpielhG Bln)

Inkrafttreten: 20.05.2011

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 1).
- Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden (§ 2 Abs. 2).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 500 Meter (§ 2 Abs. 1).
- Das Gewerbe soll auch nicht in Nähe von Einrichtungen betrieben werden, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen aufgesucht werden (§ 2 Abs. 1).
- Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von den Maßgaben des Mindestabstands abweichen (§ 2 Abs. 1).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen zugelassen werden (§ 2 Abs. 1).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Der Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen darf nicht möglich sein (§ 4 Abs. 1).
- Das äußere Erscheinungsbild darf nicht mit auffälliger Werbung oder sonstigen Werbemitteln gestaltet sein,

von denen ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht (§ 4 Abs. 1).

- Die Gesamtzahl der Geld- oder Warenspielgeräte darf 8 Geräte nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2).

Sperrzeiten

- Beginn: 03:00 Uhr
- Ende: 11:00 Uhr (§ 5 Abs. 1)
- An folgenden Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet werden und das Spielen ist verboten: Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, 24. und 25. Dezember (§ 5 Abs. 2).

Spielersperre

- Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen (§ 6 Abs. 5).
- Für die Dauer von mind. 1 Jahr sind auch Personen vom Spiel auszuschließen, die dies gegenüber dem Erlaubnisinhaber oder dem mit der Aufsicht betrauten Personal verlangen (§ 6 Abs. 6).
- Zum Zweck der Kontrolle des freiwilligen Ausschlusses dürfen die zur Identifizierung der betroffenen Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre gespeichert und im Rahmen der Eingangskontrolle verwendet werden (§ 6 Abs. 6).

Sonzialkonzepte

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Dokumentationspflichten

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV sind einzuhalten.

Schulungen

- Aufsichtspersonen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit über einen Sachkundenachweis verfügen (§ 6 Abs. 3).
- Aus dem Sachkundenachweis muss hervorgehen, dass erfolgreiche Kenntnisse zur Prävention der Spielsucht und im Umgang mit betroffenen Personen erworben wurden (§ 6 Abs. 3).
- Sachkundenachweis für Erlaubnisinhaber: rechtliche und präventive Präsenzschulung.
- Sachkundenachweis für Aufsichtspersonal: präventive Präsenzschulung.
- Schulungsdauer: 5 Stunden rechtlicher Teil; 6 Stunden präventiver Teil.

Übergangsregelungen

- Nach § 33i GeWO erteilte gültige Erlaubnisse verlieren mit Ablauf des 31. Juli 2016 ihre Wirksamkeit (§ 8 Abs. 1).
- In Spielhallen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine gültige Erlaubnis nach § 33i GewO

vorliegt, muss die Zahl der Geräte und Spiele innerhalb von 24 Monaten auf das zulässige Maß (8 Geräte) reduziert werden (§ 8 Abs. 3).

Sonstiges

- In räumlicher Verbindung zu einer Spielhalle darf der Erlaubnisinhaber das Aufstellen von Geldausgabetautomaten oder anderen Geräten, mit deren Hilfe sich die Spieler Geld beschaffen können, nicht ermöglichen oder begünstigen (§ 4 Abs. 4).
- In Spielhallen dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die Bedingungen geschaffen werden, die geeignet sind, zum übermäßigen Verweilen oder zur Ausnutzung des Spielbetriebs zu verleiten oder die mögliche Suchtgefährdung zu verharmlosen (§ 6 Abs. 7).

*Zertifizierte
Schulungseinrichtung*





BRANDENBURG

Brandenburgisches Spielhallengesetz (BbgSpielhG)

Inkrafttreten: 04.04.2013

Alle Termine für
Präventionsschulungen
unter merlato.de

Erlaubnis

- Das Betreiben und Errichten einer Spielhalle bedarf, unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse, einer Erlaubnis nach diesem Gesetz (§ 2 Abs. 1).
- Die Erlaubnis ist auf max. 15 Jahre zu befristen (§ 2 Abs. 3).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 500 Meter Luftlinie (§ 3 Abs. 1).
- Der Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder einer Wettvermittlungsstelle läuft den Zielen des § 1 GlüÄndStV zuwider und ist unzulässig (§ 3 Abs. 3).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit einer oder weiteren Spielhallen, insb. die in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (§ 3 Abs. 2).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig (§ 4 Abs. 1).

- Eine Spielhalle darf von außen nicht einsehbar sein (§ 4 Abs. 2).
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle und in ihrer unmittelbaren Nähe darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 4 Abs. 3).

Sperrzeiten

- Beginn: 03:00 Uhr
- Ende: 09:00 Uhr (§ 4 Abs. 4)
- An folgenden Tagen ist das Spielen verboten:
 - Karfreitag (00:00 Uhr bis Karfreitag 09:00 Uhr),
 - Volkstrauertag (03:00 Uhr bis zum nächsten Tag 09:00 Uhr),
 - Totensonntag (03:00 Uhr bis zum nächsten Tag 09:00 Uhr),
 - Am Vortag des 1. Weihnachtsfeiertags (Heiliger Abend) (13:00 Uhr bis zum 1. Weihnachtsfeiertag 09:00 Uhr) (§ 4 Abs. 4).

Spielersperrung

Nicht vorgeschrieben.

Sozialkonzepte

- Der Spielhallenbetreiber hat ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem dargestellt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll (§ 2 Abs. 4 Nr. 4).

Dokumentationspflichten

- Der Spielhallenbetreiber hat vor Ablauf der ersten 3 Monate jedes zweiten Jahres gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde über die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts und die Auswirkungen zu berichten und Nachweise über die Schulung des Aufsichtspersonals zu erbringen (§ 2 Abs. 4 Nr. 8).

Schulungen

- Der Spielhallenbetreiber hat das Aufsichtspersonal der Spielhalle zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit und nachfolgend einmal pro Jahr in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens auf eigene Kosten schulen zu lassen (§ 2 Abs. 4 Nr. 6).

Übergangsregelungen

- Im Falle von Spielhallen, die sich in einem baulichen Verbund/Gebäudekomplex/gemeinsamen Gebäude befinden oder den Mindestabstand untereinander nicht einhalten, erhält nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten des GlüÄndStV grundsätzlich der Betreiber einer Spielhalle die Erlaubnis unter Berücksichtigung der Ziele des GlüÄndStV, der über die älteste Erlaubnis nach § 33i GewO verfügt. Bei zeitgleich erteilten Erlaubnissen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen (§ 7 Abs. 1).
- Stellt nach Ablauf von 5 Jahren nach

Inkrafttreten des GlüÄndStV die Nichterteilung einer Erlaubnis insb. unter Abwägung der konkreten persönlichen Umstände eine unbillige Härte dar, kann eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des GlüÄndStV sowie dieses Gesetzes (Mindestabstand, Verbot von Mehrfachkonzessionen, Betrieb einer Spielhalle in unmittelbarer Nähe zu einer Lottoannahmestelle oder Wettvermittlungsstelle) für einen angemessenen Zeitraum zugelassen werden (§ 7 Abs. 2).

Sonstiges

- Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken ist in Spielhallen verboten (§ 4 Abs. 5).

Wussten Sie schon?

Die Merlato GmbH bietet auch Präventionsschulungen und Sozialkonzepte für **Gastronomiebetriebe** an.





BREMEN

Bremisches Spielhallengesetz (BremSpielhG)

Inkrafttreten: 01.07.2012

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Wer ein Spielhallengewerbe ausüben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird für eine Dauer von bis zu 5 Jahren erteilt (§ 2 Abs. 1).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 250 Meter Luftlinie (§ 2 Abs. 4).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Verbot von Spielhallen in baulichem Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen oder Wettvermittlungsstellen, insb. in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex (§ 2 Abs. 5).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Eine Spielhalle darf nicht einsehbar sein (§ 5 Abs. 1).
- Das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle darf nicht durch Werbung zum Spielen auffordern oder anreizen (§ 5 Abs. 2).
- Werbung für eine Spielhalle darf sich nicht an Minderjährige oder an von Spielsucht Gefährdete richten; sie darf nicht irreführend sein und muss deutliche Hinweise auf das Verbot der Teilnahme Minderjähriger, die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die von dem jeweiligen Spiel ausgehende Suchtgefahr und Hilfsmöglichkeiten enthalten (§ 5 Abs. 3).

- Die Räume einer Spielhalle müssen geeignet sein, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern, insb. muss das Aufsichtspersonal von seinem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und die Spieler beobachten können (§ 4 Abs. 5).
- Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen über die Gestaltung von Räumen zu regeln (§ 4 Abs. 6).

Sperrzeiten

- Mind. 3 zusammenhängende Stunden.
- An folgenden Tagen ist die Spielhalle zu schließen: Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, Heiligabend, 1. Weihnachtsfeiertag.

Spielersperr

- Der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet eine Spielersperrliste zu führen, die Identität sämtlicher Spielerinnen und Spieler vor Spielbeginn anhand eines amtlichen Ausweises mit der Spielersperrliste abzugleichen und Personen, die eine Aufnahme in die Liste verlangen (freiwillige Selbstsperr), während des vereinbarten Zeitraums, mind. für die Dauer eines Jahres, vom Spiel auszuschließen und dies schriftlich zu bestätigen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5).
- Folgende Daten dürfen erhoben und gespeichert werden: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und -ort, Foto (freiwillig).

Sozialkonzepte

- Der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozial-schädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).
- Der Senator für Wirtschaft, Arbeit, Häfen wird ermächtigt durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen an ein Sozialkonzept zu regeln (§ 4 Abs. 6).

Dokumentationspflichten

- Der Spielhallenbetreiber ist verpflichtet, vor Ablauf der ersten 3 Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzepts zu berichten und Nachweise über die Schulung des Personals zu erbringen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

Schulungen

- Der Betreiber einer Spielhalle ist verpflichtet, das Personal der Spielhalle regelmäßig in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens fachkundig schulen zu lassen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3).

Übergangsregelungen

- Eine vor dem 01.07.2012 erteilte Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle erlischt mit Ablauf des 30.06.2017. Soll eine Spielhalle nach diesem Zeitpunkt betrieben werden, so hat der

Betreiber eine Erlaubnis nach diesem Gesetz zu beantragen. Der Antrag kann frühestens am 01.07.2016 und spätestens am 31.12.2016 bei der zuständigen Behörde gestellt werden (§ 11 Abs. 3).

- In begründeten Einzelfällen kann der Antragsteller (s.o.) von den Voraussetzungen (Mindestabstand, baulicher Verbund von Spielhallen) befreit werden, wenn die beantragte Erlaubnis ausschließlich wegen Fehlens dieser Voraussetzungen nicht mehr erteilt werden könnte und wenn der Betreiber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertraut hat und dieses Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse und der Ziele des GlüÄndStV schutzwürdig ist (§ 11 Abs. 4).
- Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Erlaubnisinhaber eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 11 Abs. 4).

Sonstiges

- Es ist verboten in Spielhallen entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anzubieten (§ 6 Nr. 2).
- Es ist verboten in Spielhallen alkoholische Getränke auszuschenken (§ 6 Nr. 1).



HAMBURG

Hamburgisches Spielhallengesetz (HmbSpielhG)

Inkrafttreten: 04.12.2012

Alle Termine für
Präventionsschulungen
unter merlato.de

Erlaubnis

- Wer eine Spielhalle betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 1).
- Die Erlaubnis ist auf max. 15 Jahre zu befristen (§ 2 Abs. 4).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 500 Meter (§ 2 Abs. 2).
- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle in den Gebieten Reeperbahn und Steindamm: 100 Meter (§ 2 Abs. 2).
- Eine Spielhalle darf nicht in einem Gebäude/Gebäudekomplex eröffnet werden, in dem zulässigerweise eine Sportwetten-Aannahmestelle oder eine Spielbank betrieben wird und umgekehrt (§ 2 Abs. 3).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Für jeden Spielhallenstandort darf nur ein Unternehmen zugelassen werden (§ 2 Abs. 2).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Kein Einblick in die Spielhalle von außen (§ 4 Abs. 1).
- Der Einfall von Tageslicht in den Aufstellungsbereich der Geldspielautomaten muss möglich sein (ortsbedingte Ausnahmen zulässig) (§ 4 Abs. 1).
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den

Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 4 Abs. 1).

- Als Bezeichnung ist nur das Wort „Spielhalle“ zulässig (§ 4 Abs. 2).
- Die Geldspielgeräte sind einzeln in einem Abstand von mind. 1,5 Metern aufzustellen (§ 4 Abs. 3).
- Die zuständige Behörde kann Auflagen zu Aufstellung, Anordnung und räumlicher Verteilung der Geräte erteilen, soweit dies zum Schutz vor einer übermäßigen Ausnutzung des Spielbetriebes erforderlich ist (§ 4 Abs. 3).

Sperrzeiten

- Beginn: 05:00 Uhr
- Ende: 12:00 Uhr (§ 5 Abs. 1)
- Sperrzeit in den Gebieten Reeperbahn und Steindamm: Beginn: 06:00 Uhr, Ende: 09:00 Uhr.
- Das Spiel ruht an folgenden Tagen: Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag, 24. und 25. Dezember (§ 5 Abs. 2).

Spielersperrung

- Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen (§ 6 Abs. 6).

Sozialkonzepte

- Der Erlaubnisinhaber ist dazu verpflichtet, ein Sozialkonzept zu entwickeln, das den aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstand berücksichtigt; es ist kontinuierlich zu verbessern. Im Sozi-

alkonzept ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt und wie diese behoben werden sollen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1).

Dokumentationspflichten

- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, vor Ablauf der ersten 3 Monate eines Jahres gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Sozialkonzeptes zu berichten und Nachweise über die Schulung des Personals zu erbringen (§ 6 Abs. 3 Nr. 4).

Schulungen

- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, das Personal regelmäßig in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens fachkundig schulen zu lassen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3).
- Die Aufsichtspersonen müssen bei Aufnahme der Tätigkeit über einen Sachkundenachweis verfügen (§ 6 Abs. 4).
- Kleiner Sachkundenachweis für das Aufsichtspersonal; mind. 8 Stunden; Wiederholungsschulung erstmals nach 3 Jahren, danach alle 5 Jahre.
- Großer Sachkundenachweis für Erlaubnisinhaber; mind. 11 Stunden.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Spielhallenerlaubnis muss der Antragsteller einen Sachkundenachweis vorlegen (§ 2 Abs. 5).

Übergangsregelungen

- Spielhallen, für die bis zum 28.10.2011

eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, deren Geltungsdauer nicht vor dem 30.06.2017 endet, gelten bis zum 30.06.2017 als mit diesem Gesetz vereinbar (§ 9 Abs. 1).

- Nach Ablauf dieser Frist kann die zuständige Behörde eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen dieses Gesetzes für einen angemessenen Zeitraum zulassen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Hierbei sind der Zeitpunkt der Erlaubnis gemäß § 33i GewO sowie der Schutzzweck dieses Gesetzes zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 1).
- Eine unbillige Härte kann insb. dann vorliegen, wenn eine Anpassung des Betriebs an die Anforderungen dieses Gesetzes aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder mit einer wirtschaftlichen Betriebsführung nicht vereinbar ist (§ 9 Abs. 1).
- Wird der Mindestabstand zwischen Spielhallen nicht eingehalten, hat die länger bestehende Spielhalle Vorrang, sonst ist die Gewerbeanmeldung maßgeblich (§ 9 Abs. 4).

Sonstiges

- Die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränke ist verboten (§ 6 Abs. 1).
- In räumlicher Verbindung zu einer Spielhalle darf der Erlaubnisinhaber das Aufstellen von Geräten zur Bargeldbeschaffung nicht ermöglichen oder begünstigen (§ 4 Abs. 4).



HESSEN

Hessisches Spielhallengesetz (SpielhG HE)

Inkrafttreten: 30.06.2012

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen einer Erlaubnis nach diesem Gesetz. Diese schließt eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüÄndStV ein (§ 9 Abs. 1).
- Die Erlaubnis ist auf max. 15 Jahre zu befristen (§ 9 Abs. 3).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 300 Meter Luftlinie (§ 2 Abs. 2).
- Unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes kann im Einzelfall von diesen Anforderungen abgewichen werden (§ 2 Abs. 3).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Eine Spielhalle darf nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen stehen, insb. dürfen diese nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein (§ 2 Abs. 1).
- Unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes kann im Einzelfall von diesen Anforderungen abgewichen werden (§ 2 Abs. 3).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Ein Einblick in die Spielhalle darf von außen nicht möglich sein (§ 2 Abs. 4).

- Der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle darf nicht völlig ausgeschlossen werden (§ 2 Abs. 4).
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen (§ 2 Abs. 5).
- Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 2 Abs. 5).
- Eine Spielhalle darf nur mit dem Wort „Spielhalle“ bezeichnet werden; dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstücksgelände angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge (§ 2 Abs. 6).

Sperrzeiten

- Beginn: 04:00 Uhr
- Ende: 10:00 Uhr (§ 4 Abs. 1)
- Eine Spielhalle darf nicht länger als 18 Stunden am Tag geöffnet sein (§ 4 Abs. 1).
- Abweichungen von der oben genannten Sperrzeit (Beginn und Ende) kann die zuständige Erlaubnisbehörde auf Antrag des Erlaubnisinhabers vorsehen. Dabei ist eine zusammenhängende Sperrzeit von 6 Stunden sicherzustellen (§ 4 Abs. 1).
- Das Spiel ruht an folgenden Tagen:
 - Karfreitag (ganztags),
 - Karsamstag (00:00 bis 11:00 Uhr),
 - Volkstrauertag und Totensonntag (jeweils von 04:00 bis 24:00 Uhr),
 - 24. Dezember (ab 04:00 Uhr),
 - 1. Weihnachtsfeiertag (ganztags),

- An allen Sonn- und Feiertagen 04:00 bis 12:00 Uhr (§ 4 Abs. 2).

Spielersperrung

- Zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht wird ein Sperrsystem unterhalten. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, an dem Sperrsystem mitzuwirken und mit dem Betreiber des Systems eine Vereinbarung abzuschließen (§ 6 Abs. 1).
- Der Erlaubnisinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperrung) und schließt die Betroffenen vom Spiel aus (§ 6 Abs. 2).
- Eine Fremdsperrung ist möglich; Anhaltspunkte dazu können Beobachtungen des Spielhallenpersonals, Meldungen Dritter oder sonstige tatsächliche Anhaltspunkte geben, dass eine Person spielsuchtgefährdet oder überschuldet ist (§ 6 Abs. 2).
- Die Sperrung beträgt mind. 1 Jahr (§ 6 Abs. 3).
- Der Erlaubnisinhaber teilt die Sperrung den Betroffenen unverzüglich schriftlich mit (§ 6 Abs. 3).
- Der Erlaubnisinhaber trägt die Daten der gesperrten Person in die Sperrdatei ein (§ 6 Abs. 4).
- Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:
 - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
 - Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
 - Geburtsdatum und -ort,
 - Anschrift,

- Lichtbilder,
- Grund und Dauer der Sperrung,
- Meldende Spielhalle.
- Daneben dürfen die Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, gespeichert werden (§ 11 Abs. 1).
- 6 Jahre nach Ablauf der Sperrung sind die Daten zu löschen (§ 11 Abs. 5).
- Eine Aufhebung der Sperrung ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich (§ 6 Abs. 5).
- Über den Aufhebungsantrag entscheidet der Erlaubnisinhaber, der die Sperrung verfügt hat (§ 6 Abs. 5).

Sozialkonzepte

- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln und laufend zu aktualisieren (§ 3 Abs. 1).
- In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt und wie diese behoben werden sollen (§ 3 Abs. 1).

Dokumentationspflichten

- Die Veranstalter öffentlichen Glücksspiels erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Glücksspiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle 2 Jahre den Glücksspielaufsichtsbehörden (Anlage „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“).



- Die für einen Standort verantwortliche Behörde legt den Zeitpunkt der Dokumentationsfrist für jeden Standort fest, basierend auf dem Zeitpunkt der Erlaubniserteilung (Regierungspräsidium Darmstadt).

Schulungen

- Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, das Personal durch öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen zu schulen (§ 3 Abs. 1).

Übergangsregelungen

- Spielhallen, für die bis zum 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist, gelten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als vereinbar mit den Bestimmungen zum Verbot von Mehrfachkonzessionen und den Vorgaben zum Mindestabstand (§ 15 Abs. 1).
- Die für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Behörden können nach Ablauf des oben genannten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des SpielhG HE für einen angemessenen Zeitraum zulassen, der in der Regel eine Gesamtdauer von 15 Jahren nicht überschreiten soll, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Hierbei ist der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1).

Sonstiges

- Zum Zweck der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfol-

gung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel, ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge, Kassenräume und Spielräume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung) (§ 7 Abs. 1).

- Das Hessische Spielhallengesetz tritt mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft (§ 16).



Wussten Sie schon?

Die Merlato GmbH führt im Jahr über **400 Präventionsschulungen** und Schulungen für den **Sachkundenachweis** durch.

ALLE TERMINE

finden Sie auf unserer
Homepage!

merlato.de

MERLATO GmbH



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Gesetz zur Änderung Glücksspielrechtlicher Vorschriften

Mecklenburg-Vorpommern

Inkrafttreten: 01.07.2012

Alle Termine für
Präventionsschulungen
unter merlato.de

Erlaubnis

- Spielhallen im Sinne des § 2 Abs. 3 GlüÄndStV dürfen in Mecklenburg-Vorpommern nur mit einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 1 GlüÄndStV betrieben werden (§ 11 Abs. 1).
- Die Erlaubnis ist auf max. 15 Jahre zu befristen (§ 11 Abs. 3).
- Die zuständige Behörde kann die Anzahl der in einer Gemeinde für Spielhallen zu erteilenden Erlaubnisse durch Rechtsverordnung unter Zugrundelegung der Ziele des § 1 GlüÄndStV, der Einwohnerzahl der Gemeinde und den zumutbaren Rahmenbedingungen für die Spielteilnehmer regeln (§ 11 Abs. 6).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle und zu Spielbanken: 500 Meter Luftlinie (§ 11 Abs. 4).
- Mindestabstand zu Schulen oberhalb des Primärbereichs: 500 Meter Luftlinie (§ 11 Abs. 4).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Kein baulicher Verbund zwischen Spielhallen, insb. keine Unterbringung in einem Gebäude/ Gebäudekomplex (§ 11 Abs. 5).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Ein Einblick in das Innere der Räumlichkeiten von außen darf nicht möglich sein (§ 11a Abs. 1).
- Das äußere Erscheinungsbild darf nicht so gestaltet sein, dass hiervon ein Aufforderungs- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht (§ 11a Abs. 1 S. 2).

Sperrzeiten

- Beginn: 02:00 Uhr
- Ende: 08:00 Uhr (§ 11 Abs. 3)

Spielersperre

Nicht vorgeschrieben.

Sozialkonzepte

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten (§ 11 Abs. 2).

Dokumentationspflichten

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV sind einzuhalten (§ 11 Abs. 2).

Schulungen

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten (§ 11 Abs. 2).
- Regelmäßige Personalschulungen (§ 11 Abs. 2 Nr. 2d).

Übergangsregelungen

- 5 Jahre Bestandsschutz für bestehende Spielhallen (§ 11 Abs. 3 S. 5).
- Die Erlaubnisbehörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine Befreiung im Sinne von § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüÄndStV für einen angemessenen Zeitraum vom Gebot des Mindestabstands aussprechen, wenn
 - Eine Erlaubnis ausschließlich wegen Unterschreitung der Mindestabstände nicht mehr erteilt werden könnte,
 - Der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertrauen durfte und dieses Vertrauen unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele des GlüÄndStV schutzwürdig ist und
 - Die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit innerhalb der Mindestabstände die Höchstzahl von 36 nicht überschreitet und in einem angemessenen Zeitraum ein Konzept zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben vorgelegt wird (§ 11b Abs. 1).
- Die Erlaubnisbehörde kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen eine Befreiung im Sinne von § 29 Abs. 4 Satz 4 GlüÄndStV für einen angemessenen Zeitraum vom Verbot der Mehrfachkonzessionen aussprechen, mit der Maßgabe, dass das Vertrauen in der Regel nur dann schutzwürdig ist, wenn der Erlaubnisinhaber im Vertrauen auf diese Erlaubnis Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 11d Abs. 2).



Wussten Sie schon?

Die Merlato GmbH bietet nicht nur alles rund um **Spielerschutz** und **Spielersuchtprävention** an – bei uns können Sie auch **Seminare** zu den Themen Kommunikation, Führung, betriebliches Gesundheitsmanagement und vieles mehr besuchen.





NIEDERSACHSEN

Niedersächsisches Glücksspielgesetz
Inkrafttreten: 01.07.2012

Erlaubnis

- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz (§ 4 Abs. 1).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 100 Meter Luftlinie, kürzeste Verbindung (§ 10 Abs. 2).
- Die Gemeinden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für ihr Gebiet oder Teile davon durch Verordnung einen geringeren Mindestabstand von mind. 50 Metern oder einen größeren Mindestabstand von bis zu 500 Metern festlegen (§ 10 Abs. 2).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Die Vorgaben gemäß § 25 Abs. 2 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Die Vorgaben gemäß §§ 5 und 26 Abs. 1 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Sperrzeiten

- Mindestens 3 zusammenhängende Stunden (gemäß § 26 Abs. 2 GlüÄndStV).

Spielersperr

Nicht vorgeschrieben.

Sozialkonzepte

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Dokumentationspflichten

- Alle 2 Jahre (gemäß § 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV).
- Die Dokumentationspflicht tritt erst ab Betriebsgründung in Kraft.
- Die für einen Standort zuständige örtliche Behörde kann für alle Spielhallen, für die sie zuständig ist, einen einheitlichen Termin für die Dokumentation festlegen (Nds. Wirtschaftsministerium).

Schulungen

- Das eingesetzte Personal ist zu schulen in Früherkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten (gemäß § 6 GlüÄndStV).
- Regelmäßige Personalschulungen (nicht näher definiert).

Übergangsregelungen

- 5-jähriger Bestandsschutz für bestehende Spielhallen beginnt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des GlüÄndStV (01.07.2012 + 5 Jahre) (gemäß §29 Abs. 4 GlüÄndStV).
- Härtefallregelungen sind möglich (gemäß §29 Abs. 4 GlüÄndStV).

MERLATO GmbH



Treffen Sie uns!

03. DEZEMBER 2015 IN BERLIN
JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG



20. BIS 21. JANUAR 2016 IN BOCHUM
NEW GAMING EXPO





NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag

(AG GlüStV NRW)

Inkrafttreten: 13.11.2012

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüÄndStV und nach diesem Gesetz (§ 16 Abs. 2).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 350 Meter Luftlinie (§ 16 Abs. 3).
- Mindestabstand zu öffentlichen Schulen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe: 350 Meter (§ 16 Abs. 3).
- Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage des Einzelfalls von der Maßgabe zum Mindestabstand abweichen (§ 16 Abs. 3).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insb. in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist, ist ausgeschlossen (§ 16 Abs. 3).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die in der Spielhalle angebotenen Spiele ausgehen (§ 16 Abs. 4).
- Durch eine besonders auffällige Ge-

staltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 16 Abs. 4).

- Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig (§ 16 Abs. 5).

Sperrzeiten

- Beginn: 01:00 Uhr
- Ende: 06:00 Uhr (§ 17)
- Darüber hinaus gelten die Regelungen des Feiertagsgesetzes NRW (§ 17).

Spielersperrung

Nicht vorgeschrieben.

Sozialkonzepte

- Es sind Sozialkonzepte zu erstellen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2d).
- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Dokumentationspflichten

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV sind einzuhalten.
- Das Ministerium für Inneres und Kommunales hat in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter den 01.02.2014 für den Beginn der Berichtspflicht festgelegt, so dass die ersten Berichte zur Umsetzung des Sozialkonzepts zum 31.01.2016 vorzulegen sind.

Schulungen

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten.
- Der Schulungsträger muss durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW zugelassen sein.
- Mindestdauer der Schulung: 6 Zeitstunden.
- Modul A für Servicemitarbeiter/innen
 - Rechtliche Grundlagen,
 - Glücksspielsucht,
 - Ansprache problematischer und pathologischer Spieler.
- Modul B für Mitarbeiter/innen mit Leitungsfunktion sowie bei kleineren Spielhallen die Inhaber/ Betreiber: Implementierung des Sozialkonzepts im Unternehmen.

Übergangsregelungen

- Die Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüÄndStV sind zu beachten (§ 18).
- Die Abstandsregelung (Mindestabstand) gilt nicht für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Spielhallen, für die eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt worden ist (§ 18).



Wussten Sie schon?

Die Merlato GmbH wurde im Jahr 2010 gegründet. Seitdem beraten wir deutschlandweit Unternehmen zu den Themen **Personalentwicklung, Unternehmensoptimierung** und **Suchtprävention**.





RHEINLAND-PFALZ

Landesglücksspielgesetz (LGlüG) Rheinland-Pfalz

Inkrafttreten: 01.07.2012*

Alle Termine für
Präventionsschulungen
unter merlato.de

Erlaubnis

- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüÄndStV (§ 11 Abs. 1).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 500 Meter Luftlinie (§ 11 Abs. 3 Nr. 4).
- Mindestabstand zu einer Einrichtung, die überwiegend von Minderjährigen besucht wird: 500 Meter Luftlinie (§ 11 Abs. 3 Nr. 4).
- Die zuständige Erlaubnisbehörde kann mit Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem genannten Mindestabstand zulassen (§ 11 Abs. 3 Nr. 4).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Spielhalle darf nur erteilt werden, wenn die Spielhalle nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren Spielhallen steht, insb. nicht in einem gemeinsamen Gebäude/ Gebäudekomplex untergebracht wird (§ 11 Abs. 1 Nr. 3).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den

Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 11 Abs. 3).

Sperrzeiten

- Beginn: 00:00 Uhr (02:00 Uhr*)
- Ende: 06:00 Uhr (08:00 Uhr*) (§ 11 Abs. 8).
- An folgenden Tagen ist das Spiel in Spielhallen nicht zugelassen:
 - Karfreitag,
 - Ostersonntag*,
 - Volkstrauertag,
 - Totensonntag,
 - Allerheiligen,
 - 24. Dezember (ab 11:00 Uhr),
 - 25. Dezember (§ 11 Abs. 8).

Spielersperrung

- Spielhallen schließen Personen, die dies beantragen (Selbstsperrung), vom Spiel aus (§ 11 Abs. 5).
- Die zur Identifizierung erforderlichen Daten müssen in die Sperrliste eingetragen werden (§ 11 Abs. 5).
- Folgende Daten dürfen erhoben werden:
 - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
 - Geburtsdatum und -ort,
 - Anschrift,
 - Lichtbild (freiwillig) (§ 11 Abs. 5).
- Die erhobenen Daten dürfen für den vereinbarten Zeitraum in der Spielersperrliste geführt und im Rahmen der Eingangskontrolle verwendet werden; danach sind sie unverzüglich zu löschen

(§ 11 Abs. 5).

- Die Sperrung beträgt mind. 1 Jahr (§ 11c Abs. 3).
- Gesperrten Personen ist der Zutritt zu einer Spielhalle nicht gestattet. Jeder Spielgast ist daher vor Betreten der Spielhalle durch Kontrolle des Ausweises sowie einen Abgleich mit der Spielersperrliste zu kontrollieren (§ 11 Abs. 6).
- Ein landesweites Sperrsystem wurde im Juli 2015 vom rheinland-pfälzischen Landtag beschlossen; übergreifende Spielersperrungen sind erst dann vorzunehmen, wenn das Land Rheinland-Pfalz eine Sperrdatenbank errichtet hat; bis dahin bleibt es bei der bislang gültigen lokalen Sperrung*.
- Neben der unbegrenzten Selbst- und Fremdsperrung wird es auch die Möglichkeit einer sog. „kleinen Sperrung“ geben, bei der sich der Gast freiwillig für einen selbstgewählten Zeitraum sperren lassen kann; die Sperrung endet automatisch mit Ablauf der vom Spielgast gewählten Sperrzeit*.

Sozialkonzepte

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Dokumentationspflichten

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV sind einzuhalten.
- Spielhallen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits existierten, mussten

zum 30.6.2012 das erste Mal dokumentieren; seitdem müssen sie alle 2 Jahre zum 30.6. dokumentieren.

- Spielhallen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erlaubnis erhielten, müssen ab Erteilung der Erlaubnis alle 2 Jahre dokumentieren; die Frist basiert hier individuell auf dem Datum der Erlaubnis.

Schulungen

- Das Aufsichtspersonal muss vor Arbeitsaufnahme eine Erstschulung von mind. 4 Stunden absolvieren; alternative Lehrmethoden sind möglich (§ 5 Abs. 5).
- Spätestens 3 Monate nach Arbeitsaufnahme müssen das Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte eine umfassende Schulung absolvieren; Schulungsdauer mind. 8 Stunden; Präsenzunterricht; Abschlusstest (§ 5 Abs. 5).
- Wiederholungsschulungen; alle 3 Jahre; mind. 4 Stunden; alternative Lehrmethoden sind möglich (§ 5 Abs. 5).

Übergangsregelungen

- Eine Befreiung im Sinne des § 29 Abs. 4 GlüÄndStV von den Vorgaben des Verbots der Mehrfachkonzession darf nur zugelassen werden, wenn die Gesamtzahl der Gewinnspielgeräte in den in einem baulichen Verbund untergebrachten Spielhallen 36 (48*) nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird (§ 11 Abs. 2).



MERLATO GmbH

Ausbildung zum professionellen Trainer & Coach

» Alle Infos auf merlato.de



Zertifizierte
Schulungseinrichtung

- Eine Befreiung von den Vorgaben des Mindestabstands soll zugelassen werden, wenn dies nach Ablauf der Übergangsfrist des § 29 Abs. 4 GlüAndStV aus Gründen des Vertrauens- oder Bestandsschutzes des Antragsstellers erforderlich ist. Die Befreiung darf nicht über die Geltungsdauer des GlüAndStV hinaus zugelassen werden (§ 11 Abs. 2); das neue Landesglücksspielgesetz bestimmt, dass, im Falle konkurrierender Spielhallen, der länger bestehenden Spielhalle eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis zu erteilen ist, sofern die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllt sind; bei gleich lang bestehenden Spielhallen ist eine Auswahlentscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände zu treffen*.



Sonstiges

- Zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten sind Spielhallen verpflichtet, die Ein- und Ausgänge sowie den Kasenbereich der Spielhalle mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) zu überwachen (§ 11 Abs. 7).
- Für Gastwirte ist eine Online-Schulung möglich (Siehe auch Seite 10).
> merlato.de/online-schulung

* Im Juli 2015 verabschiedet der rheinland-pfälzische Landtag ein neues Landesglücksspielgesetz. Die gekennzeichneten Inhalte entstammen dem neuen Gesetz. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Booklets ist das Gesetz jedoch noch nicht in Kraft getreten.



BASIC LEVEL

- » Basistraining Verkauf
- » Trainertools und Coaching Grundlagen
- » Arbeiten als Trainer – Grundlagen der Akquise
- » Grundlagen der Kommunikation



HIGH LEVEL

- » Methodik, Didaktik und Coaching Werkzeuge
- » Gruppendynamische Prozesse
- » Vitalitätscoaching
- » Testing und Zertifizierung als Abschluss



MASTER LEVEL

- » Generationsmanagement
- » Ruhestandsvorbereitung
- » Vitalitätscoaching
- » Soft Skills und Emotionale Intelligenz - das Führungskräfte training
- » Intensiv Vortrags- und Präsentationscoaching
- » Business-Coaching
- » Life-Coaching
- » Burnoutprävention



SAARLAND

Saarländisches Spielhallengesetz (S SpielhG)

Inkrafttreten: 01.07.2012

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis nach diesem Gesetz (§ 2 Abs. 1).
- Die Erlaubnis ist zu befristen (§ 2 Abs. 2).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 500 Meter Luftlinie (§ 3 Abs. 2).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Eine Spielhalle erhält keine Erlaubnis, wenn sie in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen steht, insb. in einem gemeinsamen Gebäude/ Gebäudekomplex untergebracht wird (§ 3 Abs. 2).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 4 Abs. 1).
- Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten (§ 4 Abs. 2).
- Irreführende Werbung, insb. solche, die unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen, Art und Höhe der Gewinne enthält, ist verboten (§ 4 Abs. 2).

- Es ist verboten mit einem Jackpot zu werben (§ 4 Abs. 3).
- In der Spielhalle sind Uhren so anzubringen, dass sie von jedem Automaten-Spielplatz einsehbar sind (§ 4 Abs. 3).

Sperrzeiten

- Beginn: 04:00 Uhr
- Ende: 10:00 Uhr (§ 7 Abs. 1)
- Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse, insb. zum Schutz der Anwohner, können die Gemeinden den Beginn der Sperrzeit vorverlegen und das Ende hinausschieben (§ 7 Abs. 2).

Spielersperre

Nicht vorgeschrieben.

Sozialkonzepte

- Ein vom Suchtbeauftragten der Landesregierung genehmigtes Sozialkonzept muss vorgelegt werden (§ 5 Abs. 2).

Dokumentationspflichten

- Spielhallenbetreiber erheben Daten über die Auswirkungen der von ihnen angebotenen Spiele auf die Entstehung von Glücksspielsucht und berichten hierüber sowie über den Erfolg der von ihnen zum Spielerschutz getroffenen Maßnahmen alle 2 Jahre den Aufsichtsbehörden (Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht gemäß § 5 Abs. 2 S SpielhG).

Schulungen

- Das Personal ist zu schulen (§ 5 Abs. 2).

Übergangsregelungen

- Erlaubnisse nach § 33i GewO, aufgrund derer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Spielhalle rechtmäßig betrieben wird, erlöschen zum 30.06.2017. Soll eine Spielhalle danach weiter betrieben werden, ist ein Antrag auf Erlaubnis nach diesem Gesetz frühestens 12 Monate und spätestens 6 Monaten vor dem Erlöschen der Erlaubnis zu stellen (§ 12 Abs. 1).
- Auf Antrag und in begründeten Einzelfällen kann die Erlaubnisbehörde eine Befreiung vom Gebot des Mindestabstands für einen angemessenen Zeitraum aussprechen, wenn
 - Eine neue Erlaubnis (s.o.) ausschließlich wegen Unterschreitung des Mindestabstandes nicht mehr erteilt werden könnte oder
 - Der Erlaubnisinhaber auf den Bestand der ursprünglichen Erlaubnis vertrauen durfte und dieses Vertrauen unter Abwägung öffentlicher Interessen und der Ziele dieses Gesetzes schutzwürdig ist und
 - Dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist (§ 12 Abs. 2).
- Die Erlaubnisbehörde kann in begründeten Einzelfällen und auf Antrag eine Befreiung vom Verbot der Mehrfachkonzessionen aussprechen, mit der Maßgabe, dass das Vertrauen in der Regel nur dann schutzwürdig ist, wenn eine unbefristete Erlaubnis nach

§ 33i GewO vor dem 28.10.2011 erteilt und in Anspruch genommen wurde und

- Der Erlaubnisinhaber im Vertrauen auf diese Erlaubnis Vermögensdispositionen getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 12 Abs. 2).
- Zur besseren Erreichung der Ziele dieses Gesetzes kann die zuständige Behörde im Zusammenhang mit der Erteilung einer Befreiung vom Mindestabstand bzw. vom Verbot der Mehrfachkonzessionen die Vorlage und Umsetzung von Konzepten verlangen, in denen konkrete Maßnahmen zur weiteren Anpassung des Betriebs der Spielhalle an die Erlaubnisvoraussetzungen aufgenommen werden, die auch konkrete Maßnahmen zum Rückbau umfassen können (§ 12 Abs. 3).

Sonstiges

- Es ist verboten, entgeltlich Speisen oder Getränke zu verabreichen (§ 4 Abs. 3).
- Es ist verboten, unentgeltlich alkoholische Getränke zu verabreichen (§ 4 Abs. 3).
- Es ist verboten, in Spielhallen zu rauchen, außer in untergeordneten, abgetrennten Bereichen. Dort ist die Verabreichung von Speisen oder Getränken untersagt (§ 4 Abs. 3).



SACHSEN

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag
(SächsGlüStVAG)

Inkrafttreten: 01.07.2012

Alle Termine für
Präventionsschulungen
unter merlato.de

Erlaubnis

- Die Erlaubnis nach § 33i GewO schließt die Erlaubnis nach § 24 GlüÄndStV ein; vor der Erteilung der Erlaubnis nach § 33i GewO hat die hierfür zuständige Behörde die Zustimmung der Glücksspielaufsichtsbehörde einzuholen (§ 18a Abs. 1).
- Die Zustimmung ist auf max. 15 Jahre zu befristen (§ 18a Abs. 2).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 250 Meter Luftlinie (§ 18a Abs. 4).
- Mindestabstand zu einer allgemeinbildenden Schule: 250 Meter Luftlinie (§ 18a Abs. 4).
- Abweichungen vom Mindestabstand sind unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls zulässig (§ 18a Abs. 4).
- In einem Gebäude/ Gebäudekomplex, in dem zulässigerweise eine Vermittlungs- oder Verkaufsstelle für Sportwetten betrieben wird, darf eine Spielhalle nicht erlaubt werden (§ 18a Abs. 4).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Die Vorgaben gemäß § 25 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Kein Aufforderungs- oder Anreizcharakter (§ 26 Abs. 1 GlüÄndStV).
- Keine Werbung für den Spielbetrieb (§ 26 Abs. 1 GlüÄndStV).
- Darstellung in Neonfarben und mit blinkenden Elementen ist verboten.
- Keine Abbildung von Dollarzeichen und anderen Währungen.
- Alleinstehend ist das Wort „Casino“ verboten; es ist nur in Zusammenhang mit einem Wort, welches eine Verwechslung zu staatlichen Casinos vermeidet, erlaubt.

Sperrzeiten

- Mindestens 3 zusammenhängende Stunden (§ 9 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz).

Spielersperr

Nicht vorgeschrieben.

Sozialkonzepte

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV sind einzuhalten.

Dokumentationspflichten

- Die Vorgaben gemäß § 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV sind einzuhalten.
- Spielhallen, für die die glücksspielrecht-

liche Erlaubnis vor dem 28.10.2011 erteilt wurde, sind bis 01.07.2017 von der Dokumentationspflicht befreit; wenn für sie jedoch ein Dokumentationsbericht eingereicht wird, wird dies als löblich angesehen (Landesdirektion Sachsen).

- Für Spielhallen, deren glücksspielrechtliche Erlaubnis später erteilt wurde, ergibt sich die Dokumentationsfrist aus dem Datum der Erlaubnis (Landesdirektion Sachsen).

Schulungen

- Das eingesetzte Personal ist zu schulen in Früherkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten (gemäß § 6 GlüÄndStV).
- Hier kommen auch Schulungsmethoden in Form von E-Learning und durch den Betreiber selbst in Betracht.
- Regelmäßige Personalschulungen (nicht näher definiert).

Übergangsregelungen

- 5-jähriger Bestandsschutz für bestehende Spielhallen ab Inkrafttreten des GlüÄndStV Vertrages (§ 29 Abs. 4 GlüÄndStV).
- Eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen (Mindestabstand und Verbot von Mehrfachkonzessionen) kann nach Ablauf der regulären 5-jährigen Übergangszeit auf höchstens 6 Jahre gewährt werden (§ 18a Abs. 5).



Wussten Sie schon?

Die Merlato GmbH steht für **Flexibilität** und **Anpassungsfähigkeit**. Unser Markenzeichen ist unsere schnelle Anpassung an die Wünsche unserer Kunden und Marktentwicklungen.





SACHSEN-ANHALT

Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA)

Inkrafttreten: 01.07.2012

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedarf, unbeschadet sonstiger Genehmigungserfordernisse, einer Erlaubnis nach diesem Gesetz (§ 2 Abs. 1).
- Die Erlaubnis ist auf max. 15 Jahre zu befristen (§ 2 Abs. 3).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 200 Meter Luftlinie (§ 2 Abs. 4).
- Mindestabstand zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden: 200 Meter Luftlinie (§ 2 Abs. 4).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Verboten sind Spielhallen im baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen, insb. in einem gemeinsamen Gebäude/Gebäudekomplex (§ 2 Abs. 4).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Als Bezeichnung des Unternehmens ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig (§ 5 Abs. 1).
- Eine Spielhalle darf von außen nicht einsehbar sein (§ 5 Abs. 2).
- Von der äußeren Gestaltung der Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen oder durch eine besonders auffällige Gestaltung ein zu-

sätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden (§ 5 Abs. 2).

- Werbung darf sich nicht an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richten (§ 5 Abs. 3).
- Werbung darf nicht irreführend sein (§ 5 Abs. 3).

Sperrzeiten

- Eine Sperrzeit von 3 Stunden darf nicht unterschritten werden (§ 6 Abs. 2).
- Das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Glücksspiele und Sperrzeitrecht zuständigen Ministerium Sperrzeiten für Spielhallen durch Verordnung festzulegen; die Sperrzeit kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse allgemein oder für einzelne Unternehmen verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden (§ 6 Abs. 2).
- An folgenden Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet sein und das Spielen ist verboten:
 - Karfreitag (ganztägig),
 - Volkstrauertag (ab 05:00 Uhr),
 - Buß- und Betttag (ab 05:00 Uhr),
 - Totensonntag (ab 05:00 Uhr),
 - Heiligabend ab 05:00 Uhr bis zum 2. Weihnachtsfeiertag 05:00 Uhr (§ 6 Abs. 1).

Spielersperrung

- Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Erlaubnisinhaber oder vom Personal zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Spielsucht

vom Spiel auszuschließen (§ 7 Abs. 1).

- Der Erlaubnisinhaber sperrt Personen, die dies beantragen (Selbstsperrung). Die Sperrung wird frühestens nach Ablauf eines Jahres auf Antrag des Betroffenen aufgehoben (§ 7 Abs. 2).
- Zum Zweck der Kontrolle der Sperrung sind die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, für die Dauer der Sperrung zu speichern und im Rahmen der Eingangskontrolle zu verwenden. Die erhobenen Daten sind in einer Spielersperrliste zu führen. Es dürfen insb. folgende Daten erhoben und in der Spielersperrliste gespeichert werden:
 - Familiennamen, Vornamen, Geburtsnamen,
 - Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
 - Geburtsdatum und -ort
 - Anschrift und
 - Lichtbilder (§ 7 Abs. 3).
- Die Daten sind mit Ablauf der Sperrung zu löschen (§ 7 Abs. 3).
- Die Mindestdauer der Sperrung ist in die Spielersperrliste einzutragen (§ 7 Abs. 3).

Sozialkonzepte

- Der Erlaubnisinhaber muss Sozialkonzepte entwickeln (§ 3).

Dokumentationspflichten

- Vor Ablauf der ersten 3 Monate eines Jahres muss gegenüber der zuständigen Behörde über die im Vorjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung

des Sozialkonzepts berichtet und ein Nachweis über die Schulung des Personals erbracht werden (§ 3).

Schulungen

- Das Personal ist in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens zu schulen (§ 3).
- Regelmäßige Personalschulung (nicht näher definiert) (§ 3).

Übergangsregelungen

- Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und nach § 33i GewO erlaubt sind, gelten für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach diesem Gesetz (§ 11 Abs. 1).
- Die für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Behörde kann nach Ablauf der 5-Jahres-Frist eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen (Mindestabstand, Verbot von Mehrfachkonzessionen) für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist. Hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 33i GewO sowie die Ziele des GlüÄndStV zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2).



SCHLESWIG-HOLSTEIN

Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen
(Spielhallengesetz – SpielhG)

Inkrafttreten: 27.04.2012

Alle Termine für
Präventionsschulungen
unter merlato.de

Erlaubnis

- Die Errichtung und der Betrieb einer Spielhalle bedürfen einer Erlaubnis nach § 33i GewO durch die zuständige Behörde; für die Erlaubniserteilung sind auch Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten (§ 2 Abs. 1).
- Die Erlaubnis ist auf max. 15 Jahre zu befristen (§ 2 Abs. 3).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 300 Meter Luftlinie (§ 3 Abs. 1).
- Mindestabstand zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen: 300 Meter Luftlinie (§ 3 Abs. 2).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Im baulichen Verbund, insb. in einem Gebäude/ Gebäudekomplex, ist nur eine Spielhalle zulässig (§ 3 Abs. 1).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Von der äußeren Gestaltung einer Spielhalle darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb oder den Spieltrieb geschaffen werden (§ 3 Abs. 3).
- Die Verwendung der Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen ist un-

zulässig. Dies gilt insb. für am Gebäude/ auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge (§ 3 Abs. 3).

Sperrzeiten

- Beginn: 05:00 Uhr
- Ende: 10:00 Uhr (§ 8)

Spielersperre

- Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen (§ 5 Abs. 3).
- Auszuschließen sind auch Personen, die dies gegenüber dem Erlaubnisinhaber oder einer Aufsichtsperson verlangen (Selbstsperre) (§ 5 Abs. 3).
- Zum Zweck der Kontrolle einer Selbstsperre dürfen die zur Identifikation der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperre gespeichert und im Rahmen einer Zutrittskontrolle verwendet werden (§ 5 Abs. 3).
- Die Dauer der Sperre soll 12 Monate nicht unterschreiten (§ 5 Abs. 3).

Sozialkonzepte

- Sozialkonzepte müssen nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung entwickelt oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen übernommen und laufend verbessert werden (§ 5 Abs. 1).
- Sozialkonzepte sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium anzuzeigen, das mit Hilfe der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben

des Gesetzes prüft und bestätigt (§ 5 Abs. 1).

- Sollte innerhalb von 8 Wochen nach Anzeige des Sozialkonzepts keine schriftliche Äußerung durch das zuständige Ministerium erfolgen, gilt die Vereinbarkeit als bestätigt (§ 5 Abs. 1).

Dokumentationspflichten

- Alle 2 Jahre (gemäß § 6 GlüÄndStV in Verbindung mit dem Anhang „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV).

Schulungen

- Das Personal ist regelmäßig (nicht näher definiert) zu schulen (§ 5 Abs. 1).

Übergangsregelungen

- Spielhallen, die am 27.04.2012 den Spielbetrieb aufgenommen hatten und auch erlaubt waren, aber die Voraussetzung des Mindestabstands zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt (§ 11 Abs. 1).
- Erlaubnisse für Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes den Spielbetrieb aufgenommen hatten, aber die Voraussetzungen dieses Gesetzes (Verbot von Mehrfachkonzessionen) nicht erfüllen, sind befristet bis zum 09.02.2018. Sieht die ursprüngliche Erlaubnis eine kürzere Frist vor, gilt diese. Danach unterliegt die Spielhalle der Erlaubnispflicht (§

11 Abs. 2).

- Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Ausnahmefall nach Ablauf des oben genannten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum (max. 8 Jahre) verlängern (§ 11 Abs. 3).

Sonstiges

- Das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr jeglicher Speisen ist verboten (§ 4 Abs. 1).
- Das Anbieten und der Verzehr von Alkohol ist verboten (§ 4 Abs. 1).
- Das Rauchen in den Räumen einer Spielhalle ist unzulässig. Das Rauchen in Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, ist erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Spielhallen mit einer Gesamtgröße unter 75 qm, die keinen abgetrennten Nebenraum haben (§ 4 Abs. 2).
- Zum Zweck der Zutrittskontrolle, Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge, Kassenräume und Spielräume mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung) (§ 7 Abs. 1).



THÜRINGEN

Thüringer Gesetz zur Regelung des gewerblichen Spiels
(Thüringer Spielhallengesetz – ThürSpielhallenG)

Inkrafttreten: 01.07.2012

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an!
02823 92823-14

Erlaubnis

- Der Betrieb einer Spielhalle bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag, für max. 5 Jahren erteilt (§ 2 Abs. 1).

Mindestabstand

- Mindestabstand zu einer anderen Spielhalle: 500 Meter Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür (§ 3 Abs. 1).
- Spielhallen sollen nicht in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden oder in unmittelbarer Nähe von Suchtberatungsstellen oder vergleichbaren sozialen Einrichtungen erlaubt werden (§ 3 Abs. 2).
- Die für die Erlaubnis zuständige Behörde darf unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Ziele des GlüÄndStV sowie der Lage des Einzelfalls zur Vermeidung unbilliger Härten des Antragstellers von der Maßgabe des Mindestabstands zu anderen Spielhallen abweichen. Ein Abstand von 400 Meter Luftlinie, gemessen von Eingangstür zu Eingangstür der Spielhallen voneinander, darf hierbei jedoch nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 3).

Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Spielhallen dürfen nicht im baulichen Verbund mit anderen Spielhallen stehen, insb. nicht in einem gemeinsa-

men Gebäude/ Gebäudekomplex untergebracht sein (§ 3 Abs. 1).

Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild und die Einrichtung einer Spielhalle

- Spielhallen sind vom äußeren Erscheinungsbild so zu gestalten, dass ein Einblick ins Innere der Räumlichkeiten von außen nicht möglich ist. Hierdurch darf der Einfall von Tageslicht in die Spielhalle nicht völlig ausgeschlossen werden (§ 3 Abs. 4).
- Das äußere Erscheinungsbild einer Spielhalle darf nicht mit auffälliger Werbung oder sonstigen Werbemitteln gestaltet sein, von denen ein Aufmerksamkeits- oder Anreizcharakter zum Spielen ausgeht (§ 3 Abs. 4).
- Die Räumlichkeiten einer Spielhalle müssen so gestaltet sein, dass sie geeignet sind, das Entstehen von Glücksspielsucht zu verhindern. Insb. muss die Spielhallenaufsicht von ihrem regelmäßigen Aufenthaltsort aus, auch unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, alle Spielgeräte einsehen und die Spieler beobachten können (§ 3 Abs. 5).
- Als Bezeichnung ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig. Dies gilt auch für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge (§ 3 Abs. 8).

Sperrzeiten

- Beginn: 01:00 Uhr
- Ende: 09:00 Uhr (§ 6 Abs. 1)

- An den nach dem Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994 in der jeweils geltenden Fassung mit erhöhtem Schutz versehenen Tagen dürfen Spielhallen nicht geöffnet werden und das Spielen ist verboten (§ 6 Abs. 2).
- Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängert oder verkürzt (mind. 3 Stunden) werden. Zuständig für den Erlass der Rechtsverordnung ist die zuständige Behörde (§ 6 Abs. 3).

Spielersperrung

- Das Thüringer Spielhallengesetz fordert keine Spielersperrung.
- Die Landesfachstelle für Glücksspielsucht Thüringen fordert jedoch, die standortbezogene Spielersperrung in das Sozialkonzept aufzunehmen.

Sozialkonzepte

- Der Betreiber einer Spielhalle hat ein Sozialkonzept nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich geförderten Suchthilfeinrichtungen zu übernehmen, laufend zu verbessern, vorzuhalten und umzusetzen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1).
- Das für Gesundheit zuständige Ministerium prüft die Sozialkonzepte hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum GlüÄndStV. Es kann eine unabhängige anerkannte

Fachstelle der Suchtprävention und Hilfe im Themenfeld Glücksspielsucht mit dieser Prüfung beauftragen (§ 4 Abs. 5).

Dokumentationspflichten

- Das für Gesundheit zuständige Ministerium prüft die vorgelegten Berichte hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ des GlüÄndStV (§ 4 Abs. 5).

Schulungen

- Der Spielhallenbetreiber hat den Nachweis über die Schulung des Personals zu erbringen (§ 4 Abs. 5).

Übergangsregelungen

- Spielhallen, für die vor dem 28.10.2011 eine Erlaubnis nach § 33i GewO erteilt wurde, benötigen nach dem 30.06.2017 zusätzlich eine Erlaubnis nach diesem Gesetz. Danach kann die zuständige Behörde Spielhallen für bis zu 5 Jahre von einzelnen Anforderungen (Mindestabstand, äußeres Erscheinungsbild, Gestaltung der Räumlichkeiten, Sozialkonzept, Informationsmaterial für Spielgäste) befreien, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist (§ 10 Abs. 2).

Sonstiges

- Es dürfen keine Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 4 Abs. 8).

Dokumentationsberichte

MERLATO GmbH

- 31.01.2016 Nordrhein-Westfalen
- 31.03.2016 Baden-Württemberg, Bremen, Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt
- 30.06.2016 Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz (nur für Spielhallen, die bei Inkrafttreten des Landesglücksspielgesetzes bereits existierten) Saarland, Schleswig-Holstein, Thüringen
- 31.05.2017 Berlin
- 01.06.2017 Bayern (nur für Spielhallen, für die eine gewerberechtliche Erlaubnis vor dem 28.10.2011 erteilt wurde)
- 30.06.2017 Sachsen (nur für Spielhallen, für die eine gewerberechtliche Erlaubnis vor dem 28.10.2011 erteilt wurde)

Individuelle Frist in Hessen und Niedersachsen

Glücksspielrechtliche Erlaubnis

Bundesland	Ende der 5-jährigen Übergangsfrist	Antragsfrist für neue glücksspielrechtliche Erlaubnis
Baden-Württemberg	30.06.2017	28.02.2016
Bayern	30.06.2017	30.06.2017*
Berlin	31.07.2016	31.07.2016*
Brandenburg	30.06.2017	30.06.2017*
Bremen	30.06.2017	01.01.2016 bis spätestens 30.06.2016
Hamburg	30.06.2017	Ab 31.07.2015
Hessen	30.06.2017	30.06.2017*
Mecklenburg-Vorpommern	30.06.2017	30.06.2017*
Niedersachsen	30.06.2017	30.06.2017*
Nordrhein-Westfalen	30.11.2017	30.11.2017*
Rheinland-Pfalz	30.06.2017	31.12.2015
Saarland	30.06.2017	01.07.2016 bis spätestens 31.12.2016
Sachsen	30.06.2017	30.06.2017*
Sachsen-Anhalt	30.06.2017	30.06.2017*
Schleswig-Holstein	09.02.2018	09.02.2018*
Thüringen	30.06.2017	30.06.2017*

* Keine genauen Angaben der zuständigen Behörde vorhanden.



www.boehm-hilbert.de

- Seminare zum Thema Arbeitsrecht
- Seminare zum Thema Glücksspielrecht
- Rechtsberatung zum Jugend- und Spielerschutz
- Rechtsberatung zum gew. Mietrecht (Vorbereitung auf 2017)
- Umfassende Begleitung bei Erlaubnis-Anträgen für Gaststätten und Spielhallen
- Ansprechpartner für Merlato Kunden



Rechtsanwaltskanzlei Böhm&Hilbert
RA Tim Hilbert
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Wilhelmstraße 34
65183 Wiesbaden
Tel. 0611 300008

1. Auflage
Stand 15.08.2015

Der Inhalt dieser Seiten wurde sorgfältig bearbeitet und überprüft.

Die Merlato GmbH übernimmt jedoch keine Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Impressum
Merlato GmbH
Siemensstraße 27, 47574 Goch
Tel. 02823 92823 14
Fax 02823 92823 15
info@merlato.de

Vertreten durch die Geschäftsführer:
Karl Weber, Frank Waldeck

Amtsgericht Kleve
St.-Nr. 2357/202/04055
HRB 10470
UStIdNr. DE273227086

Redaktion
Sandra Schulz

Gestaltung
zwei&40 GmbH

Stand 2015
Fotos: Fotolia
© contrastwerkstatt
© Halfpoint
© Syda Productions
© Wavebreak/MediaMicro



SANDRA SCHULZ

Tel. 02823 92823-13
Fax 02823 92823-15
Mobil 0171 6560428
sschulz@merlato.de



JUTTA SPEIDEL

Tel. 02823 92823-14
Fax 02823 92823-15
Mobil 0171 6561312
jspeidel@merlato.de



PATRICK WALDECK

Tel. 02823 92823-17
Fax 02823 92823-15
Mobil 0151 19632418
pwaldeck@merlato.de

MERLATO GmbH

Siemensstraße 27 • 47574 Goch
merlato.de